

An den  
Zulassungsausschuss für Ärzte/Psychotherapeuten  
Zulassungsbezirk Berlin  
Masurenallee 6A  
14057 Berlin

## ANTRAG AUF PRAXISVERLEGUNG

---

Titel, Name, Vorname

---

Praxisanschrift

---

Verwaltungsbezirk

---

Fachgruppe

---

72

---

Abrechnungsnummer

---

Praxistelefon

Die Praxisverlegung soll zum \_\_\_\_\_ erfolgen

---

neue Praxisanschrift

---

Verwaltungsbezirk

---

Praxistelefon

---

Fax

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, wird die Antragsgebühr gemäß § 46 Abs. 1c Ärzte-ZV i. V. m. VÄndG in Höhe von € 120,- von Ihrem Konto bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin abgebucht.

Die Mietoption bzw. die Kopie des vorbehaltlichen Mietvertrags sind diesem Antrag beizufügen. Im Falle der Untervermietung ist das Einverständnis des Vermieters beizubringen. Erst nach Vorlage aller Unterlagen kann der Zulassungsausschuss über Ihren Antrag entscheiden.

**Achtung:** Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis, müssen auch die Ärztekammer über die Praxisverlegung informieren. **Bitte beachten Sie auch die Rückseite!**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Stempel

### **Hinweis der Geschäftsstelle:**

Gemäß § 24 Abs. 1 Ärzte-ZV erfolgt die Zulassung für den Vertragsarztsitz, d. h. die Teilnahme an der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung ist nur an dem im Zulassungsbeschluss benannten Praxissitz statthaft und nur für an dieser Anschrift erbrachte Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Vergütung. Die Verlegung des Vertragsarztsitzes bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch den Zulassungsausschuss. Voraussetzung dafür ist jedoch die rechtzeitige vorherige Beantragung (4-6 Wochen). Bitte beachten Sie, dass Sie andernfalls bei einem Umzug vor Genehmigung der Verlegung keinen genehmigten Praxissitz mehr haben und Ihre Zulassung ggf. gem. § 95 Abs. 7 SGB V endet!

Gemäß § 24 Absatz 7 Ärzte-ZV darf der Zulassungsausschuss den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Verlegung einer genehmigten Anstellung.